

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

– Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2005	Seite 3
– Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
– Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters	Seite 4
– Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
– Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Seddiner See	Seite 4
– Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“	Seite 7
– Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Seddiner See	
– Schmutzwasserbeseitigungssatzung –	Seite 7
– Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Seddiner See	
– Schmutzwassergebührensatzung –	Seite 14
– Protokoll Ortsbeirat des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See	Seite 15

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

– Sprechstunden des Ortsbürgermeisters von Neuseddin	Seite 17
– Sprechstunde des Revierpolizisten	Seite 17
– Erstellung eines Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzeptes für die Seddiner Seen und ihr Umland	Seite 17
– Glückwünsche	Seite 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I. S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl Teil I S. 59) wird mit Beschluss der Gemeindevertretung am 21. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	8.123.800 EUR
in den Ausgaben	8.123.800 EUR

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.227.000 EUR
die Ausgaben	1.227.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	367.000,00 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 4

Ein Fehlbetrag im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn er 51.000 EURO übersteigt.

§ 5

Eine unabweisbare Bau- und Instandsetzungsmaßnahme an Bauten und Anlagen im Sinne des § 79 Abs. 3 GO ist geringfügig und zwingt somit nicht zur Aufstellung einer Nachtragsatzung, wenn sie 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

§ 6

Eine über oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 81 Abs. 1 GO ist erheblich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn sie

- bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einen Betrag von 10.200,00 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5 und 6) einen Betrag von 7.700 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8) einen Betrag von 5.100 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsausgaben (Gruppe 92-96) einen Betrag von 10.200 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsförderungsausgaben (Gruppe 98) einen Betrag von 5.100 EUR der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt.

§ 7

Eine über- oder außerplanmäßige Mehrausgabe im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

Seddiner See, den 21. Dezember 2004

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 05, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Rechtsamt/Sachgebiet Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 10.01.2005 angezeigt, genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, und wird im „See-Kurier - Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 13, Nummer 1, am 27.01.2005 veröffentlicht.

Seddiner See, den 11.01.2005

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Mit Beschluss Nr.: 292/13/2004 erfolgte durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See am 21. Dezember 2004 die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I SD. 59).

- I. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.11.2004 aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2003 (Anlage 1) zur Kenntnis.
- II. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2003 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:
- III. Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Gemeinde Seddiner See wird die Entlastung gemäß § 93 der GO für das Haushaltsjahr 2003 „erteilt“

Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 (in EURO)

1.1 Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt Ist-Einnahmen	7.610.895,27
Gesamt Ist-Ausgaben	7.443.789,20
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluß des Haushaltsjahres 2002	

1.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen VwHH	5.314.238,92
Soll-Einnahmen VmHH	1.951.558,41
Summe Soll-Einnahmen	7.265.797,33
+ neue HER	-
./. Abgang alter HER	-
./. Abgang alter KER	-
 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	 7.265.797,33
Soll-Ausgaben VwHH	5.316.374,92
Soll-Ausgaben VmHH	1.869.277,58
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO VmHH -)	
 Summe Soll-Ausgaben	 7.185.652,50
+ neue HAR	140.915,10
./. Abgang alter HAR	
VwHH	0,00
VmHH	58.634,27
./. Abgang alter KAR	2.136,00
 bereinigte Soll-Ausgaben	 5.314.238,92
VwHH	1.951.558,41
VmHH	1.951.558,41
 Summe bereinigter Soll-Ausgaben	 7.265.797,33
 Etwaiger Unterschied bereinigter Soll-Einnahmen	 0,00
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00

Seddiner See, den 21.12.2004

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Kathrin Menz
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die Unterlagen der Jahresrechnung 2003 liegen in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Kämmererei, Zimmer 5, zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde – Rechtsamt/Sachgebiet Kommunalaufsicht – mit Schreiben vom 10.01.2005 zur Kenntnis gegeben.

Seddiner See, den 11.01.2005

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Seddiner See

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) der §§ 24 und 73 ff des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) vom 26.05.2004 (GVBl. S. 350) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV vom 29.06.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See ihrer Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Seddiner See.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken und Sträuchern und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit.

§ 2**Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsteilen erklärt.
- (2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung **sind geschützt**:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (Durchmesser 19 cm);
 2. Eibe, Rotdorn, Eberesche, Baumhasel, Kornelkirsche, Maulbeerbaum und Esskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm;
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen;
 4. Hecken und Sträucher ab 180 cm Höhe;
 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 180 cm Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung oder im Rahmen eines Grünordnungsplanes oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung **gilt nicht für**:
 1. Obstbäume, Wallnussbäume, Speierlinge, Edelebereschen, Baumweiden, abgestorbene Bäume;
 2. Pflegeschnitte an Ziersträuchern oder Zierschnitthecken; auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 3. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung vom 20.04.2004.
 4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in der jeweiligen Fassung;
 6. nach der Errichtung eines genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Gebäudes gepflanzte oder ausgesetzte Bäume und Sträucher, die mit ihrem Stammfuß dichter als 2 m an den zu schützenden Gebäuden stehen und dieses auf Grund ihres Wurzel- und Knollenwachstums beschädigen könnten. Die vorgesehene Fällung ist der Gemeinde jedoch 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal, in Alleen, von Streuobstbeständen, von Nist-, Brut- und Lebensstätten regelt sich nach den §§ 23, 31, 32, 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, Ausnahmen davon in § 72 BbgNatSchG.
- (6) Die Gemeinde kann in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

§ 3**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzer von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereichen zu unterlassen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschafts-

bestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer und Nutzer fachgerecht zu behandeln.

§ 4**Unzulässige Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches gelten insbesondere:
 1. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen
 2. Befestigung des Wurzelbereiches mit einer Wasser undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt und Beton)
 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von flüssigen und festen Schadstoffen (z. B. Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Abwässer...)
 4. das Ausbringen von Herbiziden
 5. das Dauerparken unter der Krone von Bäumen, zuzüglich 1,50 m
- (3) Es ist unzulässig Bäume, Sträucher oder Hecken außerhalb des Waldes bei Vorhandensein von Nist-, Brut- und Lebensstätten in der Zeit vom **15. März bis 15. September** eines jeden Jahres abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Dies gilt nicht für Formschnitte an Bäumen, Sträuchern und Hecken.
- (4) Zu den Verboten des Absatz 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen und das Plakatieren.

§ 5**Zulässige Handlungen**

- (1) Zulässige Handlungen sind insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
 2. die Behandlung von Wunden
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden
 4. die sachgemäße Belüftung und Wässern des Wurzelwerkes
 5. Erziehungsschnitt von Jungbäumen
 6. der pflanzentypische Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung
- (2) Zulässige Handlungen sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke, der Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 6**Ausnahmen**

Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist,
2. eine nach baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank und seine Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. von dem geschütztem Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen,
5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

§ 7**Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

- (1) Ausnahmen nach § 6 dieser Satzung sind in der Gemeindeverwaltung

unter Angabe der Gründe durch den Eigentümer zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Gemeindeverwaltung kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder Strauchbestand verlangen.

- (2) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung. Die Genehmigung über einen Ausnahmeantrag ist mit einem Bescheid zu erteilen und ist gebührenpflichtig. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Standort, Baumart und Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 dieser Satzung einzureichen.
- (3) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen in B-Plan-Gebieten wird, soweit festgeschrieben, im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen. Im Übrigen gilt die Baumschutzsatzung.

§ 9

Ersatzpflanzungen/Ausgleichsabgabe

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 kann der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteilen entspricht. Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein heimischer Baum mittlerer Baumschulqualität (mindestens 14 - 16 cm Stammumfang) zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen.
- (3) Sind gepflanzte Bäume, Hecken und Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode (zweite Junihälfte) nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist festzusetzen, wenn keine Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück möglich ist. Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung wird davon ausgegangen, dass ein Baum derselben Art zu pflanzen ist. Diese ist an die Gemeinde zu zahlen. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Die Gemeindeverwaltung legt fest, wo die Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls sind Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu leisten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 den beseitigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält
 4. einer auf Grund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußvorschriften verweist, zuwiderhandelt
 5. Auflagen einer Ersatzpflanzung gar nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht oder einer Ausgleichszahlung nicht nachkommt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See.

§ 12

Gebühren

Die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung richtet sich nach der Gebührenordnung in der Anlage.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern der Gemeinde Seddiner See vom 17. Juni 1994 und die Änderung vom 11. Oktober 1997 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Seddiner See, den 21.12.2004

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Siegel

Anlage

Gebührenordnung zur Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken in der Gemeinde Seddiner See

§ 1

- (1) Das Fällen von Bäumen nach Erteilung einer Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Summe richtet sich nach der Anzahl der zu fallenden Bäume und ist nach Erteilung der Erlaubnis innerhalb von 10 Tagen zu zahlen.
- (2) Es werden folgende Beträge festgelegt:
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1 - 5 Bäume je Baum | 5,00 EUR |
| 6 - 10 Bäume je Baum | 7,50 EUR |
| ab 11 Bäume und jeder weitere Baum | 10,00 EUR |

§ 2

Die Bearbeitungsgebühr eines Antrages auf Baumfällung beträgt 5,00 EUR. Ortsbesichtigungen, die sich zur Beurteilung, Einschätzung und Entscheidung erforderlich machen, werden durch den Antragsteller mit 10,00 EUR vergütet.

§ 3

Das Fällen von Bäumen darf erst erfolgen, wenn die Gebühr an die Gemeinde bezahlt wurde.

§ 4

Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebunden für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes in der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung der Satzung

zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträucher der Gemeinde Seddiner See in Kraft.

Die vorstehende Satzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, den 21.12.2004

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), des § 80 (2) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ für das Gebiet der Gemeinde Seddiner See beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Seddiner See ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagentatbestand

Die Gemeinde Seddiner See erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Gewässerunterhaltungsumlage der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Nieplitz“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der Größe der Grundstücke in ha im Gebiet der Gemeinde Seddiner See zu Beginn des Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

§ 5

Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Hektar, der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche, 8 Euro, mindestens jedoch 2 Euro bis einschließlich 0,2500 ha.

§ 6

Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresbetrag erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November fällig.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt.
 - b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 15 EUR beträgt und 30 EUR nicht übersteigt.
 - c) Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 30,00 EUR beträgt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Nieplitz“ vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Seddiner See, den 21. Dezember 2004

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde – Rechtsamt/Sachgebiet Kommunalaufsicht – mit Schreiben vom 10.01.2005 zur Kenntnis gegeben und wird im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 13, Nummer 1, am 27.01.2005 veröffentlicht.

Seddiner See, den 11.01.2005

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Seddiner See – Schmutzwasserbeseitigungssatzung –

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Seddiner See betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen
- (2) Die Gemeinde Seddiner See kann sich zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde Seddiner See.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne diese Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 - a) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 64 BbgWG).
 - b) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstücksentwässerungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der satzungsgemäßen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung in Schmutzwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
 - c) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden nicht separierten Fäkalschlamm und des dort gesammelten Schmutzwassers, soweit die Gemeinde Seddiner See hierfür schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
 - d) Grundstück ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Gesamtheit aller der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen (z.B. abflusslose Sammelgruben, Hauskläranlagen) auf einem Grundstück, soweit sie nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zählen.
 - f) Zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, zur allgemeinen Schmutzwasserbeseitigung dienende Pumpstationen und Rückhaltebecken, alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers (z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen), soweit sie im Eigentum der Gemeinde Seddiner See oder des Dritten, dessen sie sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, stehen sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Abwässern dienen. Die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet hinter dem Grundstücksanschluss.
 - g) Grundstücksanschluss ist die Leitung vom Hauptsammler in der Straße zu dem zu entwässernden Grundstück. Der Grundstücksanschluss gehört zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Seddiner See. Er endet an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes. Abweichend hiervon endet der Grundstücksanschluss bei Grundstücken, deren Schmutzwasser mittels Druckentwässerungsverfahren vom Grundstück geleitet wird, vor dem Hauspumpwerk (§ 11).

h) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung des aus abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen stammenden Schmutzwassers und nicht separierten Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, gehört zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auch ein von der Gemeinde eingebauter Wasserzähler an der grundstückseigenen Wasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers (§ 16a).

- i) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die den in der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28. März 2003 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 30.04.2003, S. 467) genannten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die in dieser Satzung geregelten Rechte und Verpflichtungen des Grundstückseigentümers treffen im Falle, dass für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist, den Erbbauberechtigten an Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsgerecht nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) vom 24. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) oder ein dingliches Nutzungsrecht, so gelten die Vorschriften dieser Satzung neben dem Grundstückseigentümer auch für den Nutzer nach § 9 SachenRBERG bzw. den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Auf sonstige schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter) finden die Vorschriften dieser Satzung zum Grundstückseigentümer Anwendung, soweit sie eine Zulassung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der Gemeinde erhalten haben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind.
- (2) Besteht für ein Grundstück ein Anschlussrecht nach Absatz 1, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung sämtliches auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (zentrales Benutzungsrecht). Bei Grundstücken, auf die sich das Anschlussrecht gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erstreckt, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung sämtliches auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser durch die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigen zu lassen (dezentrales Benutzungsrecht).
- (3) Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch den schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zum Anschluss und zur Benutzung des Grundstückes zulassen. Mit der Zulassung ist der Antragsteller unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.
- (4) Das Recht auf Anschluss (Absatz 1) und auf Benutzung (Absatz 2) gilt nicht für Niederschlagswasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald auf dem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist insbesondere anzunehmen, sobald auf dem Grundstück die Errichtung baulicher Anlagen begonnen wird, die für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder gewerblichen bzw. industriellen Zwecken dienen.
- (2) Ist ein Grundstück an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so ist alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser – sofern nicht Einleitungsbeschränkungen nach § 8 dieser Satzung bestehen – der zentralen Schmutzwasserbe-

seitigungsanlage zuzuführen (Benutzungszwang zentral). Bei allen übrigen Grundstücken ist sämtliches auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Schmutzwasser (einschließlich des nicht separierten Fäkalschlammes) der Gemeinde zur Behandlung in der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage anzudienen, soweit nicht im Einzelfall Einleitungsbeschränkungen nach § 15 dieser Satzung bestehen (Benutzungszwang dezentral). Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 trifft den in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis sowie jeden sonstigen Benutzer des Grundstückes.

- (3) Werden auf Grundstücken, die nach der Schmutzwasserbeseitigungsplanung der Gemeinde Seddiner See später an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, die einer Schmutzwasserentsorgung bedürfen, so sind auf Verlangen der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer alle baulichen und sonstigen Vorkehrungen für den späteren Anschluss dieser baulichen Anlagen zu treffen.
- (4) Der Zwang zum Anschluss (Absatz 1) und zur Benutzung (Absatz 2) gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss (§ 4 Abs. 1) oder zur Benutzung (§ 4 Abs. 2) kann die Gemeinde den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn diesem der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde Seddiner See erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag (§ 7) eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Bei Grundstücken, die dem dezentralen Benutzungszwang nach § 4 Abs. 2 Satz 2 unterliegen, umfasst die Entwässerungsgenehmigung das Recht, das Schmutzwasser und den nicht separierten Fäkalschlamm in der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigen zu lassen. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Die Gemeinde Seddiner See entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Verpflichteten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Gemeinde Seddiner See kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Die Gemeinde Seddiner See kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde Seddiner See zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur

begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Seddiner See ihr Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Seddiner See mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In allen übrigen Fällen ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten bzw. spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss zu stellen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag, das Schmutzwasser und den nicht separierten Fäkalschlamm in der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigen zu lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,

- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
- (4) Bei den Anträgen nach Absatz 2 und 3 sind Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden;
 - Medikamente;
 - ausgesprochen toxische Stoffe.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Dies gilt insbesondere für § 46 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung.
- (6) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es der Schmutzwasserverordnung in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I Nr. 74 S 4047), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht. Auf jeden Fall darf es in der Stichprobe die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht

weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die in Anlage 1 zur Satzung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts von der Gemeinde Seddiner See durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde Seddiner See berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (12) Die Gemeinde Seddiner See ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Seddiner See kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes im Grundbuch gesichert haben.
- (3) Die Herstellung, Änderung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses ist Aufgabe der Gemeinde Seddiner See.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde Seddiner See hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Seddiner See in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Gemeinde zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Seddiner See fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Seddiner See. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Hauspumpwerke im Druckentwässerungsverfahren

- (1) Jedes über Druckentwässerungsverfahren zu entwässernde Grundstück muss über ein eigenes Hauspumpwerk mit der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage verbunden sein. Die Lage des Hauspumpwerkes bestimmt die Gemeinde Seddiner See. Das Hauspumpwerk zählt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen. Satz 3 gilt auch dann, wenn sich das Hauspumpwerk im Einzelfall außerhalb des zu entwässernden Grundstückes befindet. Abweichend von § 10 wird das Hauspumpwerk für den Grundstückseigentümer durch die Gemeinde Seddiner See hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten und beseitigt. Abweichend von Satz 5 hat die Stromversorgung für das Hauspumpwerk der Grundstückseigentümer sicherzustellen.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an ein Hauspumpwerk zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus,

dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Hauspumpwerkes auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes im Grundbuch gesichert haben und Einvernehmen über die Stromversorgung des Hauspumpwerkes erzielt haben.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde Seddiner See oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene liegt über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter) ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 16

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde Seddiner See oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde Seddiner See oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde Seddi-

ner See oder bei den von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- b) Hauskläranlagen werden, sofern sie nicht separierten Fäkalschlamm erzeugen, bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
- (3) Die Gemeinde Seddiner See oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 16a

Einbau eines Wasserzählers

Bei Grundstücken, die mittels abflussloser Sammelgruben entsorgt werden und über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügen, hat der Eigentümer zur Messung des auf dem Grundstück durch eine private Wasserversorgungsanlage gewonnenen Wassers, welches nach seiner Verwendung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zur Behandlung in der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bestimmt ist, den Einbau eines geeichten Wasserzählers in die grundstückseigene private Wasserversorgungsanlage zu dulden. Der Wasserzähler ist Bestandteil der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 1 lit. h).

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Die Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Seddiner See oder mit Zustimmung der Gemeinde Seddiner See betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde Seddiner See mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist die Gemeinde Seddiner See unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde Seddiner See mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Seddiner See schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde Seddiner See mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde Seddiner See den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde Seddiner See kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des öffentlichen Wohls vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Seddiner See von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde Seddiner See geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Seddiner See durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Seddiner See oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage der Gemeinde Seddiner See ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht frist- oder formgerecht beantragt;
 5. §§ 8 oder 15 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungs-werten entspricht.
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 Abs. 1 Beauftragten der Gemeinde Seddiner See nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 16 Abs. 2 lit. a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 11. § 17 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Erhebung von Abgaben

Die Gemeinde Seddiner See erhebt im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungsaufgaben Beiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) auf Basis einer gesonderten Satzung.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
 (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach dem In-Kraft-Treten der Satzung einzureichen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 20. April 1994 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Seddiner See, den 21. Dezember 2004

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Siegel

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

1. Allgemeine Parameter:

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Temperatur: | 35 Grad Celsius |
| b) pH-Wert: | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe:
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist:
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 für toxische Metallhydroxide. | 1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit |

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren:

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe:

- | | |
|--|---|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19): | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l kW. |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff gesamt:
(gemäß DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, je doch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) Arsen (As): | 1 mg/l |
| b) Blei (Pb): | 2 mg/l |
| c) Cadmium (Cd): | 0,5 mg/l |
| d) Chrom (sechswertig) (Cr): | 0,5 mg/l |
| e) Chrom (Cr): | 3 mg/l |
| f) Kupfer (Cu): | 2 mg/l |
| g) Nickel (Ni): | 3 mg/l |
| h) Quecksilber (Hg): | 0,05 mg/l |
| i) Selen (Se): | 1 mg/l |
| j) Zink (Zn): | 5 mg/l |
| k) Zinn (Sn): | 5 mg/l |
| l) Kobalt (Co): | 5 mg/l |
| m) Silber (Ag): | 2 mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|---|
| a) Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | 80 mg/l < 5000 EG
200 mg/l > 5000 EG |
|--|---|

b) Cyanid, gesamt (CN):	20 mg/l
c) Fluorid (F)	60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anf. (NO ₂ -N):	10 mg/l
e) Sulfat (SO ₄):	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P):	15 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm ⁻¹

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, untersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung, 1986	100 mg/l Schmutzwasser- und Schlamm-
--	--------------------------------------

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Seddiner See – Schmutzwassergebührensatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 36 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, die der Deckung der mit der Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verbundenen Kosten dient, sowie einer verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entsorgt werden.

§ 2

Gebührenmaßstab für die leitungsgebundene Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, nach der Größe (Q_n) des Zählers für den Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Seddiner See erhoben.
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Seddiner See für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der darauf folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch geeichte und von der Gemeinde Seddiner See zugelassene Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen.
 - (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch geeichte und von der Gemeinde Seddiner See zugelassene Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung der Zwischenzähler obliegen dem Gebührenpflichtigen.
 - (6) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Gemeinde Seddiner See unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums geschätzt. Für Zwischenzähler gilt Satz 1 entsprechend.

§ 3

Gebührensätze für die leitungsgebundene Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung

bis Zählernengröße Q _n 2,5	60,00 Euro/Kalenderjahr
bis Zählernengröße Q _n 6 bis	144,00 Euro/Kalenderjahr
bis Zählernengröße Q _n 10	240,00 Euro/Kalenderjahr
bis Zählernengröße Q _n 15	360,00 Euro/Kalenderjahr
bis Zählernengröße Q _n 25	600,00 Euro/Kalenderjahr
bis Zählernengröße Q _n 40	960,00 Euro/Kalenderjahr
bis Zählernengröße Q _n 60	1.440,00 Euro/Kalenderjahr
bis Zählernengröße Q _n 80	1.920,00 Euro/Kalenderjahr
bis Zählernengröße Q _n 100	2.400,00 Euro/Kalenderjahr
bis Zählernengröße Q _n 150	3.600,00 Euro/Kalenderjahr
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 4,51 EUR/m³.

§ 4

Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Nenngröße (Q_n) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtung bemessen.
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über

abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.

- (3) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (4) Bei Grundstücken, die an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Seddiner See angeschlossen sind, sind die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde Seddiner See für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der darauf folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch geeichte und von der Gemeinde Seddiner See zugelassene Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen.
- (5) Bei Grundstücken, die nicht an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Seddiner See angeschlossen sind, werden die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) durch die nach Maßgabe des § 15a der Schmutzwasserbeseitigungssatzung durch die Gemeinde in die private Wasserversorgungsanlagen des Grundstückseigentümers eingebauten Wasserzähler ermittelt und durch Beauftragte der Gemeinde abgelesen.
- (6) Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 5 entsprechend. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so findet § 2 Abs. 6 entsprechende Anwendung.
- (7) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über Kleinkläranlagen im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsorgt werden, wird nach der am Entsorgungsfahrzeug festgestellten Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Fäkalschlamm (einschließlich Fäkalwasser und Spülwasser) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist je 1 m³ Fäkalschlamm.

§ 5

Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung
- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| bis Zählernengröße Qn 2,5 | 60,00 Euro/Kalenderjahr |
| bis Zählernengröße Qn 6 bis | 144,00 Euro/Kalenderjahr |
| bis Zählernengröße Qn 10 | 240,00 Euro/Kalenderjahr |
| bis Zählernengröße Qn 15 | 360,00 Euro/Kalenderjahr |
| bis Zählernengröße Qn 25 | 600,00 Euro/Kalenderjahr |
| bis Zählernengröße Qn 40 | 960,00 Euro/Kalenderjahr |
| bis Zählernengröße Qn 60 | 1.440,00 Euro/Kalenderjahr |
| bis Zählernengröße Qn 80 | 1.920,00 Euro/Kalenderjahr |
| bis Zählernengröße Qn 100 | 2.400,00 Euro/Kalenderjahr |
| bis Zählernengröße Qn 150 | 3.600,00 Euro/Kalenderjahr |
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt 5,52 Euro/m³ Schmutzwasser,
- (3) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlagen entsorgt werden, beträgt 31,67 Euro/m³ Fäkalschlamm.
- (4) Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 30 m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren nach Absatz 3 bzw. Absatz ein Gebührensuschlag von 0,36 EUR je Meter Schlauchlänge erhoben.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grund-

stückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Leistungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

§ 9

Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Entet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid der Gemeinde Seddiner See festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Grund- und Leistungsgebühren sind Vorauszahlungen auf der Grundlage der ermittelten Schmutzwassergebühren des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums zu leisten. Die Vorauszahlungen sind regelmäßig zum 25.02., 25.04., 25.06., 25.08, 25.10. und 25.12. in sechs gleichen Teilen fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde Seddiner See die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten der § 1 und die §§ 10 bis 23 der Abwasserabgabensatzung vom 20.04.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.02.2004, außer Kraft. Die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften der Abwasserabgabensatzung bleibt unberührt.

Seddiner See, den 21. Dezember 2004

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Siegel

Protokoll: Ortsbeirat des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See

Vom 19.12.2004, 19.00 bis 21.00 Uhr

Teilnehmer: Uwe Faselow, Wolfgang Lücke, Annette Knodel, Angelika List. Günther Glöhs fehlt entschuldigt.

Gäste: Bernd Fuhrmann (Leiter des Ordnungsamtes), Rudi Kranepuhl (Revierpolizist), Ulrich Grünmüller, Jörn Papst, Günter Harz, Brigitte Riedel

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle

Der Ortsbeirat (OB) ist beschlussfähig, es gibt keine Fragen zur Tagesordnung,

die Protokollkontrolle ist an das Ende der Sitzung verschoben und wird angenommen.

TOP 2 Tempo 30, Zebrastreifen, verkehrsrechtliche Aspekte der Kunersdorfer Straße

Der OB befürchtet, dass die Kunersdorfer Straße nach ihrem Ausbau zu einer Rennstrecke wird. Der erste Schritt in diese Richtung sei erfolgt. Trotz des starken LKW-Abbiegeverkehrs in das Gewerbegebiet, der Kurve und der neben der Straße liegenden Lärchenweg-Siedlung wird von der Verkehrsbehörde die Aufhebung von Tempo 80 km/h von der B2 kommend bis zum Ortseingang. Das ergibt einen möglichen Unfallschwerpunkt. Ebenfalls soll Tempo 30 im Bahnhofsvorplatz und Tunnelbereich nur noch für LKWs gelten. Der Tunnel befindet sich in einer Senke und ist wegen seiner Kurvenlage für Autofahrer, die vom Bahnhofsvorplatz kommen und auf die Kunersdorfer einbiegen müssen, nicht weit genug einsehbar. Der OB sieht darin eine ständige Unfallgefahr. Tempo 50 im Tunnel sieht das Gremium zusätzlich als untragbare Zumutung für die Bürger, die zum Bahnhof oder in den Ort wollen, an. Der gemeinsame Rad-Gehweg im Tunnel, der auch im Gegenverkehr benutzt werden muss, bietet ebenfalls ein Gefahrenpotenzial. Gerät ein Fußgänger oder Radler auf die Fahrbahn, verlängert sich der PKW-Bremsweg bei Tempo 50 und mehr erheblich. Ein Ausweichen in Seitensicherheitsbuchten ist bei einem Unfall ebenfalls nicht möglich, da es keine gibt. Notausgänge sind auch nicht vorhanden. Außerdem müssen die Bürger den bei schnellem Tempo aufwirbelnden Staub einatmen, da der Tunnel keine Absaugvorrichtungen hat. Alle Fußgänger und Radfahrer können nur den auf einer Tunnelseite angelegten gemeinsamen Rad/Gehweg benutzen, da sich auf der anderen Seite nur ein Notgehweg befindet. Der rund 260 Meter lange Tunnelbereich erzeugt bei vielen Menschen jetzt schon Angst, die sich bei höherem Fahrtempo steigert. Bernd Fuhrmann, Leiter des Ordnungsamtes erklärte sich bereit, die Forderung des OB durch die Verwaltung zu unterstützen. Dazu zählt auch der Schulbereich, in dem es ebenfalls keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h geben soll. Es stellt sich die Frage, welche Eltern ihr Kind dann noch in diese Schule schicken möchten, zumal zum Sportunterricht auf dem Sportplatz die „Rennstrecke“ überquert werden muss und die Kinder, um zum Bahnhof oder zur Bushaltestelle zu gelangen, ebenfalls die Straße überqueren müssen. Der Schulleiter Wilfried Glumm lässt ausdrücken, dass er für seine Schüler ein höchstmögliches Maß an Sicherheit fordert. Dass jetzt schon bei der schlechten Straße zu schnell gefahren wird, haben Messungen gezeigt. Die Verkehrsbehörde des Kreises selbst stuft in einem Schreiben die Geschwindigkeitsüberschreitungen als „stark bedenklich“ ein. Der OB macht weiterhin auf die herumfliegenden Radkappen und Eisenteile in dem Bereich aufmerksam. Binnen vier Wochen hat Günter Harz zwischen dem Tunnel und dem Sportplatz sechs Radkappen, einen Auspuff, diverse Metallteile und ein schweres, über ein Meter langes Gelenk-Eisenteil zum Halten von PKWs auf LKWs, alles Teile, die herumflogen, gesammelt. Gnade dem, der so etwas abbekommt. Im Tunnel ist nicht einmal ein Ausweichen möglich. Als sicher kann gelten, dass sich nicht alle Kraftfahrer an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten werden. Der OB sieht den Bereich als Gefahrenbereich und künftigen Unfallschwerpunkt an und fordert Tempo 30 für alle Fahrzeuge am Bahnhofsvorplatz und Tunnelbereich, an der Schule/Sportplatz und an der Querungshilfe Waldstraße. An allen vier Querungshilfen schlägt der OB zur Sicherheit der Bürger zusätzlich Zebrastreifen vor. Ebenfalls fordert der OB, dass von der B 2 kommend bis zum Ortseingang weiterhin

Tempo 80 km/h gilt. An der Verkehrsinsel müssen Radfahrer die Kreisstraße queren, da der Radweg auf der anderen Straßenseite weitergeführt wird, was bei höheren Geschwindigkeiten eine Unfallgefahr beinhaltet. Eine weitere Unfallgefahr bildet die Kurve und der besonders langsam fahrende ab- und einbiegende LKW-Verkehr in das Gewerbegebiet. Zusätzlich befindet sich in dem Bereich die Lärchenwegsiedlung, deren Anwohner bei höherem Tempo einer größeren Lärmbelastung ausgesetzt werden. Der Leiter des Ordnungsamtes, Bernd Fuhrmann gibt dem Ortsbeirat den Rat, er möge sich mit all seinen Forderungen schriftlich an das Verkehrsamt wenden. Dieser Vorschlag wird vom Revierpolizisten Rudi Kranepuhl unterstützt. Der OB will diesem Vorschlag nachkommen. Neuseddiner Bürger wollen für diese Forderungen Unterschriften sammeln.

TOP 3 Was passiert mit den Bäumen in der Schmiedestraße, erhalten oder neu pflanzen?

Nach einem Baumgutachten sollen etliche alte Bäume in der Schmiedestraße im Zuge der Straßensanierungsarbeiten fallen. Die Gemeinde hat ein Gutachten über den aktuellen Pflegezustand der Bäume in Auftrag gegeben. Das Gutachten gibt Auskunft über die Stand-, Bruch- und Verkehrssicherheit der Bäume und es werden Angaben zum Erhalt oder Fällen gemacht. Nach Angaben des Leiters des Ordnungsamtes, Bernd Fuhrmann, der das Gutachten erläutert, sollen von 27 Bäumen 17 gefällt werden. Außerdem sagt er, dass die Gemeindeverwaltung in den letzten acht Jahren die Bäume nicht beschnitten hat und dies den Anliegern und der Bahn überlassen wurde. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung wird jetzt ein Fällen aller Bäume angeraten, da durch die Bauarbeiten neben den bestehenden weitere Schäden zu erwarten sind. Ulrich Grünmüller empfiehlt, operative Entscheidungen zum Fällen eines jeden Baumes während der Bauphase zu treffen. Kritisiert wird vom OB, dass er das Gutachten nicht vor der Sitzung erhalten hat. Zur nächsten Sitzung soll das Thema noch einmal auf der Tagesordnung erscheinen.

TOP 5 Mitteilungen

Es wird über die Gratulationsveranstaltung zum 100. Geburtstag von Frieda Buchmann berichtet, die für das Geburtstagskind eine gelungene Überraschung war. Bernd Fuhrmann informiert darüber, dass die Pappeln in der Friedhofgasse gefällt werden müssen. Gründe dafür sind Fäule und fehlende Standsicherheit.

TOP 6 Sonstiges

Es wird darüber berichtet, dass die Gemeinde an einer Baumschutzsatzungsvorlage arbeitet, die in der nächsten Umweltausschusssitzung behandelt werden soll. Leider liegt diese Vorlage dem OB nicht vor, eine Diskussion zu dieser ist damit nicht möglich. Das Thema wird in der nächsten Sitzung behandelt. Der Aufstellungsbeschluss einer Stellplatzsatzung der Gemeinde wird angesprochen. Der OB wird sich in einer der kommenden Sitzungen damit befassen. Ein kürzlicher Unfall auf dem Güterbahnhof Seddin wird als Anlass genommen, nach einer möglichen Katastrophensatzung zu fragen. Sie sollte im OB behandelt werden, damit Bürger im Gefahrenfall schnell und besonnen reagieren können.

*Gez. Uwe Fanselow
Ortsbürgermeister*

*Gez. Angelika List
Protokollantin*

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters von Neuseddin

Um für die Anwohner Neuseddins besser erreichbar zu sein, biete ich als Ortsbürgermeister jeden Mittwoch von 19 bis 20 Uhr eine Sprechstunde in meinem Haus, Schmiedestraße 1, an. Hier können die Bürger den Ortsteil betreffende Probleme ansprechen, Anregungen geben und die Möglichkeit haben, sich einzubringen. Telefonisch bin ich zwecks Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten unter der Rufnummer 22329 zu erreichen.

Uwe Fanselow
Ortsbürgermeister von Neuseddin

Sprechstunde des Revierpolizisten

Polizeikommissar Kranepuhl
Mobile Wache

01.02.2005	17:00 - 18:00 Uhr	Neuseddin Parkplatz Plus Markt
03.02.2005	16:00 - 17:00 Uhr	Seddin Hauptstraße Höhe Feuerwehr
03.02.2005	17:15 - 18:00 Uhr	Kähnsdorf Höhe Kulturscheune
15.02.2005	17:00 - 18:00 Uhr	Neuseddin Parkplatz Plus-Markt
17.02.2005	16:00 - 17:00 Uhr	Seddin, Hauptstraße Höhe Feuerwehr
17.02.2005	17:15 - 18:00 Uhr	Kähnsdorf Höhe Kulturscheune

Entgegennahme von Anzeigen; Beratung und Weiterleitung von Sachverhalten an andere Behörden.

PK Kranepuhl PW Beelitz Tel.: 033204/360

Erstellung eines Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzeptes für die Seddiner Seen und ihr Umland

Das Institut für angewandte Gewässerökologie bearbeitet das oben genannte Konzept. Ziel ist die Darstellung und Abstimmung aller Anforderungen sowie die Zusammenfassung in einem Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Entwicklungskonzept. In diesem sind Einzelvorhaben in die Gesamtentwicklung der Region einzupassen und eine erste Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit durchzuführen.

Das Konzept soll sowohl zwischen den einzelnen Anrainern und Vorhabenträgern als auch mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt werden.

Im Rahmen der Befragung aller Beteiligten bitten wir um Mitteilung von relevanten Vorhaben und Eingriffen, aber auch um Anregungen, die in diesem Konzept zu berücksichtigen wären. Die Mitteilung sollte bis zum **20.02.05** an:

Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH
Frau F. Vedder
(Tel. 033205/71024)
Schlunkendorfer Str. 2e
14554 Seddiner See

oder per Fax (62161) erfolgen. Soweit dieses Konzept im Entwurf vorliegt, erfolgt die Auslegung. Dies ist für den März 2005 geplant, wird aber noch gesondert mitgeteilt.

Institut für angewandte Gewässerökologie
Dr. Hartwig Vietinghoff

Herzliche Glückwünsche



Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute im Monat Januar

zum 84.	Frau Elisabeth Rodenstock	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 84.	Herrn Gerhard Både	im Ortsteil Neuseddin
zum 83.	Frau Lucie Rosinski	im Ortsteil Seddin
zum 82.	Frau Charlotte Muntau	im Ortsteil Seddin
zum 81.	Frau Hildegard Schulze	im Ortsteil Neuseddin
zum 81.	Frau Alma Wendt	im Ortsteil Neuseddin
zum 81.	Frau Lidia Hanck	im Ortsteil Seddin
zum 81.	Frau Lottelore Pfitzner	im Ortsteil Neuseddin
zum 81.	Herrn Hanswerner Cimbald	im Ortsteil Neuseddin
zum 75.	Frau Dora Jänicke	im Ortsteil Neuseddin
zum 75.	Frau Ingeborg Kaiser	im Ortsteil Seddin
zum 75.	Herrn Walter Rudelt	im Ortsteil Neuseddin
zum 75.	Herrn Karl-Heinz Kleindienst	im Ortsteil Seddin
zum 75.	Herrn Walter Rein	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 70.	Frau Irmgard Frahm	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Frau Irmtraud Gericke	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Frau Marlis Strate	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Frau Ilse Lieberenz	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Herrn Kurt Winsker	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Herrn Wolfgang Winterfeldt	im Ortsteil Seddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

Ende des Amtsblattes